

Zur Geschichte Magdeburgs

[GMB]

Magdeburg im 10. Jahrhundert: Pfalz und Kirche

Kaiser Otto II. für Magdeburger Kaufleute 975

Investiturstreit und staufisch-welfischer Thronstreit

Erzbischof Wichmann von Magdeburg
für die Stadt Magdeburg 1188

Neustadt und Sudenburg: Vorstädte Magdeburgs

Willküren / Satzungen für Magdeburg-Sudenburg
(1418-1503) und für Magdeburg-Neustadt (1503)

Auf den Fels gedacht. Zum Magdeburger Dombereich → Fels_12

#

Magdeburg im 10. Jahrhundert: Pfalz und Kirche

[Pfalz_GM]

Seltsam ist der Gedankengang des Berichts, in dem Thietmar von Merseburg in seiner Chronik Ereignisse vor und nach dem Sieg beschreibt, den König Otto I. 955 gegen die Ungarn errang.*

* Thietmar-M_c 2, c. 10-11.

Vor der Schlacht auf dem Lechfeld, am Tag des Märtyrers Laurentius, gelobte Otto: wenn Christus ihm Sieg und Leben schenke, wolle er Laurentius zu Ehren in der Stadt Merseburg ein Bistum errichten und seine kürzlich begonnene Pfalz zu einer Kirche ausbauen lassen (“[...] ut in civitate Merseburgiensi episcopatum [...] construere domumque suimet magnam noviter inceptam sibi ad aecclesiam vellet edificare”). Nach dem Sieg kehrte er in seine sächsische Heimat zurück, errichtete in der Stadt Magdeburg eine Abtei und begann an der Stelle, an der die ehrwürdige Edith ruhte, neben der er nach seinem Tode zu ruhen wünschte, eine Kirche “auf erstaunliche Weise” zu bauen. Dort versuchte er auch ein Bistum zu begründen, konnte aber die Zustimmung des Bischofs von Halberstadt nicht erlangen (“[...] statuit rex abbaciam in Magadaburgiensi civitate, incipiens aecclesiam mirum in modum in loco, ubi sancta requiescit Aedith et iuxta quam post obitum suimet pausare desideraverat ipse. Ibi etiam episcopatum facere conatus [...]”).

Seltsam ist an dem Gedankengang vor allem, dass das Gelöbnis Ottos Merseburg betrifft, die Ausführung des Gelöbnisses aber Magdeburg.* Außerdem sind die auf Magdeburg bezogenen Handlungen stärker aufgefächert. Zwar wird die geplante Errichtung eines Bistums in beiden Fällen erwähnt; aber für Merseburg ist vom Bau nur einer Kirche, für Magdeburg von der Errichtung einer Abtei und dem Baubeginn einer prächtigen Kirche die Rede. Die Verbindung beider Handlungen durch ein Partizipium (“incipiens”) erfordert nicht die Annahme, es handele sich um eine einheitliche Handlung oder beide Kirchen seien gleichzeitig errichtet worden, sondern auch ein Neben- oder Nacheinander der beiden Handlungen ist möglich:** Die Abtei wurde errichtet, gleichzeitig oder danach ein prächtiger Kirchenbau begonnen. Der Ort des letzteren ist durch den Bezug auf das Grab Ediths, der Gemahlin Ottos, näherungsweise bestimmt; es befindet sich in der Hauptkirche, dem Dom Magdeburgs.

* Der aus der Chronik Thietmars abgeleitete Bericht in AMagd z.J. 955 versucht durch ein eingefügtes “quoque” den Gedankengang der Vorlage zu harmonisieren.

** Vgl. Thietmar-M_c 2, c. 31.

Es bleibt das Problem, wie das Gelöbniß und seine Ausführung zu vereinbaren seien. Ich halte für wahrscheinlich: Im Bericht über das Gelöbniß ist "Merseburg" mit "Magdeburg" verwechselt worden. Diese zwei Ortsnamen sind in der Chronik Thietmars von Merseburg die häufigsten. Sachlich hängen sie in Thietmars Berichten über die Vorstufen der Gründung des Erzbistums Magdeburg zusammen, weil die Errichtung des Bistums Merseburg mit der Gründung des Erzbistums Magdeburg einhergeht.* In der Lautung ist die Ähnlichkeit der zwei Namen offensichtlich; in der graphischen Gestalt sind sich "Merseburgensi" und "Magadaburgensi" in der romanischen Minuskel des 11. Jahrhunderts ähnlicher als in der heutigen Antiqua-Druckschrift, weil das r eine kleine Unterlänge hat und sich daher etwas dem g annähert und weil das s ein langes s ist und daher dem d ähnlicher sieht als das runde s.

* Vgl. Thietmar-M_c 2, c. 22.

Wenn meine Annahme zutrifft, in dem Bericht über das Gelöbniß Ottos I. sei Magdeburg, nicht Merseburg gemeint, hätte der König in Magdeburg die Fundamente einer begonnenen Pfalz für den Bau einer Abtei verwendet. Zu vergleichen ist die seit 1998 veränderte Interpretation der archäologischen Befunde in dem Bereich nördlich des Magdeburger Doms, wo sich spätestens seit dem 12. Jahrhundert die erzbischöfliche Pfalz (das "Moshus") befand: von der Annahme einer königlichen Pfalz zum Nachweis einer großen Kirche, die im 10. Jahrhundert errichtet wurde - wobei freilich nur ein Teil der Befunde, die mehreren Bauphasen zugeordnet werden, eindeutig kirchlicher Art ist.* Von den zwei Kirchenbauten, über die Thietmar für Magdeburg zu 955 berichtet, wäre die prächtige Kirche die Hauptkirche, der Dom, und wäre die von ihm erwähnte Abtei der auf den Fundamenten der Pfalz errichtete Bau.

* Der Magdeburger Domplatz: Archäologie und Geschichte 805 - 1209, hg. v. Matthias Puhle / Harald Meller, 2006 (Magdeburger Museumsschriften 8); Babette Ludowici, Die Pfalz Ottos des Großen in Magdeburg. In: Otto der Große, Magdeburg und Europa, hg. v. Matthias Puhle, Bd. 1, 2001, 391-402; Rainer Kuhn, Die Kirchen des Magdeburger Domhügels. In: Aufbruch_m 1, 38-53; Brigitta Kunz, Die Domburg von Magdeburg im 13. Jahrhundert. In: Aufbruch_m 1, 485-494.
→ Fels_12

Weil das Gelöbniß Ottos I. am Laurentiustag geschah, ist die Vermutung ansprechend, dass die Abteikirche Laurentius geweiht war.* Offenbleibt, welche Beziehung zwischen dieser Abtei und dem Nonnenkloster in der Magdeburger Neustadt bestand, das im frühen 13. Jahrhundert entstand und Laurentius geweiht war.**

* So schon: Walter Schlesinger, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 104, 1968, 1-31, hier 14.

** UBM 1, Nr. 74; Neustadt_GM.

Hinweise auf Websites (Stand: Mai 2013):

Thietmar von Merseburg: www.mgh.de/datenbanken/thietmar

Magdeburger Domgrabungen: www.domgrabungen-md.de

#

Kaiser Otto II. für Magdeburger Kaufleute 975

[Otto-II_GM]

“[...] dass aufgrund der Vermittlung des Erzbischofs der Magdeburger Kirche, Adalberts, und aufgrund der Anregung unserer übrigen Getreuen wir den Kaufleuten, die in Magdeburg wohnen, sowohl ihnen als auch den künftigen, solches Recht zugestanden haben, wie es unser fürsorglicher Vater zu seinen Zeiten ihnen zu haben zugestanden hat, das nämlich, dass überall in unserem Reich, nicht allein in den christlichen, sondern auch in den heidnischen Gegenden, [ihnen] erlaubt sei zu gehen und zurückzukehren ohne Behinderung durch irgend jemanden; und dass sie von irgend jemandem gezwungen werden, Zölle zu zahlen in Städten, an Brücken, Gewässern, Wegen und in unwegsamem Gelände, untersagen wir kraft unserer kaiserlichen Anordnung völlig, ausgenommen jedoch diese Orte: Mainz, Köln, Tiel, Bardowick; und dass nicht mehr oder höhere Zölle gefordert werden, als es ihre Gewohnheit war zu zahlen. [...]”

Quelle übersetzt nach: MGH, Diplomata regum et imperatorum Germaniae, Bd. 2, T. 1, hg. v. Theodor Sickel, 1888, S. 126f. (DO.II.112). Einführung_91, 118ff.; Lex_68.

Das Privileg Kaiser Ottos II. verleiht Magdeburger Kaufleuten aufgrund der Fürsprache anderer, namentlich des Erzbischofs von Magdeburg, Handels- und Zollfreiheiten. Ausdrücklich vorbehalten ist die Zollzahlung in namentlich genannten Orten. Erwähnt ist eine Vorurkunde Ottos I.; sie ist nicht erhalten. Verliehen ist Handelsfreiheit, verstanden als unbehinderte Freizügigkeit, und eine eingeschränkte Zollfreiheit. Örtlichkeiten, an denen typischerweise Zoll erhoben wird, sind aufgezählt; es fällt auf, dass “in unwegsamem Gelände” (inviis) hinzugefügt ist. Das Wortpaar “viis et inviis” ist aus Formeln, die das Zubehör von Herrschaftssitzen oder Grundbesitz erläutern, (Pertinenzformeln) geläufig, mag hier formelhaft verwendet worden sein, kann aber auch auf Versuche weisen, die Umgehung von Zollstätten zu verhindern. Die Handelsfreiheit kann sich nur auf das Reich beziehen, über das Otto II. regiert; besonders die Marken des Reiches erstrecken sich in noch nicht christianisierte Regionen. Die genannten Handelsplätze, an denen gleichwohl Zoll zu entrichten ist, liegen überwiegend am Mittel- und Niederrhein; Bardowick (bei Lüneburg) weist auf die Handelsroute entlang der Elblinie.*

* Schezla_GM.

Königliche Privilegien, die Handel und Zoll betreffen, wurden im 10. Jahrhundert nicht selten ausgestellt. Doch regelmäßig ist ihr Empfänger ein geistlicher Fürst, ein Bischof oder ein Abt, und meistens erstreckt sich der Inhalt auf die Errichtung oder Betreibung eines Marktes und die mit ihm verbundenen Zoll- und Münzrechte. Auffällig an der vorliegenden Urkunde ist, dass anscheinend die Magdeburger Kaufleute die Empfänger sind. Allerdings ist als Intervenient der Erzbischof von Magdeburg hervorgehoben. Dass das Original des Privilegs nicht mit dem Magdeburger Stadtarchiv im Dreißigjährigen Krieg verbrannt ist, sondern in das brandenburg-preußische Staatsarchiv in Berlin gelangte, legt die Vermutung nahe, die Originalurkunde sei früher im Archiv des Erzbischofs von Magdeburg aufbewahrt worden. Vermutlich war der Erzbischof von Magdeburg der Empfänger der Urkunde, die Magdeburger Kaufleute aber wurden als Begünstigte genannt. Dass gleichwohl der Erzbischof nur als Intervenient genannt ist, könnte darauf zurückzuführen sein, dass Magdeburg unter Otto I. als "Königsstadt" galt - Widukind von Corvey bezeichnet Magdeburg zweimal als "regia civitas" - und dass dieser Status unter seinem Sohn Otto II. nachwirkte, der Erzbischof von Magdeburg also noch nicht eindeutig der Stadtherr war, aber schon in Funktionen eines Stadtherrn hineinwuchs.

Die sprachliche Fassung des Privilegs lässt also die politische und soziale Zuordnung des Königs, des Erzbischofs von Magdeburg und der Magdeburger Kaufleute zueinander nur scheinbar eindeutig erkennen. Der Vergleich mit königlichen Privilegien für geistliche Fürsten, denen Markt-, Zoll- und Münzrechte verliehen werden, zeigt, dass in dem vorliegenden Privileg die herrschaftlichen Interessen des Erzbischofs geringer als die Handelsinteressen der Kaufleute berücksichtigt sind. Dieser für das 10. Jahrhundert ungewöhnliche Sachverhalt weist auf die soziale Funktion, welche das vorliegende Privileg hatte: Es stiftete Kommunikation zwischen dem König, dem Erzbischof von Magdeburg und den Magdeburger Kaufleuten, ohne die Alternative königlicher oder erzbischöflicher Stadtherrschaft zu stellen oder zu entscheiden.

#

Investiturstreit und staufisch-welfischer Thronstreit

[Investiturstreit_GM]

Den Hoftag, den der Staufer Philipp von Schwaben Weihnachten 1199, in der Frühzeit also des Thronstreits mit dem Welfen Otto IV., in Magdeburg beging, hat (etwa 1202/03) Walther von der Vogelweide in seinem ersten Philippston besungen:

“Es schritt an jenem Tag, als unser Herr geboren worden war
von einer Jungfrau, die er sich zur Mutter auserwählt hatte,
in Magdeburg der König Philipp in seiner Herrlichkeit einher.
Da schritt eines Kaisers Bruder und eines Kaisers Sohn
in einem Gewand, obwohl es doch drei Personen sind.
Er trug das Zepter des Reiches und die Krone.
Er ging würdevoll und ohne Hast;
gemessen folgte ihm die hochgeborene Königin nach,
die Rose ohne Dorn, die Taube ohne Galle.
Nirgendwo gab es sonst solchen höfischen Anstand:
die Thüringer und die Sachsen dienten da so,
dass auch die Weisen damit zufrieden gewesen wären.”*

* Ulrich Müller, Die mittelhochdeutsche Lyrik. In: Heinz Bergner (Hg.), Lyrik des Mittelalters 2, 1983 (Reclams Universal-Bibliothek 7897), 166ff., hier nach der Übersetzung, 169; vgl. Walther von der Vogelweide, Die Lieder, hg. u. übertr. v. F. Maurer, 1972 (Uni-Taschenbücher 167), 62-65, hier 64f., Nr. 13, Strophe 3; Walther von der Vogelweide, Werke, hg. u. übers. v. J. Schaefer, 2. Aufl. 1987, 229-235, hier 232f., Nr. 81; auch Aufbruch_m 2, 27f.. Vgl. Nellmann, a) Spruchdichter, 37ff.; b) “Philippe setze en weisen ûf”. Zur Parteinahme Walthers für Philipp von Schwaben. In: Stauferzeit - Geschichte, Literatur, Kunst, hg. v. R. Krohn, B. Thum u. P. Wapnewski, 1978 (Karlsruher kulturwissenschaftliche Arbeiten 1), 87-104.

Das dreifache Kaisertum, Friedrich Barbarossas, Heinrichs VI. und Philipps, das in dessen Gestalt, mit kaiserlichen Herrschaftssymbolen, vereint gesehen wird, erinnert an die göttliche Dreieinigkeit; die transpersonale, die Person Philipps heraushebende Würde des Kaisertums hat Walther von der Vogelweide - wie hier durch das Gewand, das Zepter und die Kaiserkrone - in der vorhergehenden Strophe des ersten Philippstons allein an der Krone verdeutlicht - mit deutlicher Anspielung auf den Thronstreit:

“Die Krone ist älter als der König Philippus ist,
daran könnt Ihr alle wohl ein Wunder erkennen,
wie sie der Schmied so passend für ihn gearbeitet hat.
Sein kaiserliches Haupt paßt so gut zu ihr,
dass sie von Rechts wegen kein Gutgesinnter trennen soll:
keines der beiden mindert das andere irgendwie.
Sie strahlen beide einander an,
der edle Stein und der junge liebeleiche Mann:
diesen Anblick haben die Fürsten gern.
Alle, die jetzt noch nach dem König umherirren,
die sollen Ausschau halten, wem der Waise über dem Nacken steht:
dieser Stein ist der Leitstern aller Fürsten.”*

* Walther von der Vogelweide (Maurer, 62f., Nr. 13, Strophe 2; vgl. Schaefer, 230f., Nr. 80). Nellmann, “Philippe setze en weisen ûf”.

Von dem damaligen Erzbischof von Magdeburg, Ludolf, berichtet die Magdeburger Schöppenchronik, er habe als erster Philipp von Schwaben gewählt und dieser habe ihm die Abgaben, die er dem Reich bis dahin geschuldet habe, erlassen. Philipp habe Weihnachten 1199 mit der Königin in Magdeburg großen Hof gehalten; er sei unter der Krone gegangen, und mit der Königin gingen die Äbtissin von Quedlinburg und die Gemahlin des askanischen Herzogs von Sachsen. Der Bischof von Hildesheim sei Kanzler gewesen und habe dem Hof vorgestanden.* Auch die Sächsische Weltchronik hebt hervor, dass Philipp mit seiner Gemahlin in Magdeburg unter der Krone gegangen sei.**

* MSC, 123f.

** Sächsische Weltchronik, c. 343, hg. v. L. Weiland, MGH, Deutsche Chroniken 2, 1877, 1-384, hier 237.

Nach Philipps Tod wandte sich Walther von der Vogelweide kurze Zeit Kaiser Otto IV. zu, als dieser 1212 aus Italien zurückgekehrt war. Sein Ottenton bezeugt diese Wende; eine Beziehung zu Magdeburg stellt sich in ihm nicht ein, wohl aber ist der Markgraf (Dietrich) von Meißen hervorgehoben, auf dessen Hinwendung zu Otto IV. Walther auch in seinem Meißnerton zu sprechen kommt.*

* Walther von der Vogelweide (Maurer, 209-215, Nr. 71-72; vgl. Schaefer, 277-289, Nr. 112-120).

#

In der Magdeburger Überlieferung sind von den Königen namens “Otto” besonders häufig Otto I. und Otto II. erwähnt. Die Magdeburger Schöppenchronik spricht schon in der Einleitung von ihnen: von “keiser Otten den groten” und von der Zeit “des groten keiser

Otten” sowie von Otto II. mit dem Beinamen “de rode”. Auch in spätmittelalterlichen Rechtsquellen Magdeburgs werden bevorzugt diese beiden Herrscher genannt.* Mit dem Namen Ottos I. verknüpft sich auch die erste Translation von Mauritius-Reliquien nach Magdeburg (960/961); Mauritius wurde ein Schutzheiliger des 968 begründeten Erzbistums. Kritisch zu Otto II. äußern sich aus der Sicht des Erzbistums Magdeburg oder des Klosters Berge die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, indem sie die Regierung Ottos I. als Maßstab nehmen: Otto II. habe Gerechtigkeit und Gericht, Barmherzigkeit und Wahrhaftigkeit vernachlässigt. Zwietracht habe sich erhoben. Die Kirchen und die Armen seien bedrückt worden. Die zügellose Jugend des Königs habe die vernünftigen Ratschläge der Älteren geringgeschätzt. Andererseits sei er gegenüber Arm und Reich freigebig gewesen und habe die Kirchen Christi reichlich beschenkt.**

* Im Magdeburger Weichbildrecht werden die Anfänge der Schöffen- und Ratsverfassung in Magdeburg in die Zeit der “Gründung” der Stadt unter König Otto I. zurückgeführt. Die Weichbildchronik, meist zusammen mit dem Magdeburger Weichbildrecht überliefert, stellt ausdrücklich eine Beziehung zwischen Karl dem Großen und Otto I. her: Otto I. “bestätigte auch den Sachsen Karls Recht mit der Weisesten Rat [...]”. Dagegen spaltet sich die Überlieferung hinsichtlich des Ursprunges des Magdeburger Weichbildrechtes. Seine Anfänge werden teils auf Otto I., teils auf Otto II. zurückgeführt. Otto II. so aufzuwerten, könnte durch sein Handelsprivileg von 975 mitbestimmt sein. Rechtsaufzeichnungen_98.

** GAM, 385; Michaelis_m, 86f.

In der Zeit des Investiturstreits standen die Erzbischöfe von Magdeburg gegen die salischen Könige. Erzbischof Werner von Magdeburg gehörte 1077 zu den Wählern des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, und Erzbischof Hartwig begünstigte in den 1080er Jahren den Gegenkönig Hermann von Salm. Als König Heinrich IV. nach Magdeburg vordrang, floh Hartwig mit Hermann von Salm vorübergehend nach Dänemark. Hartwigs Nachfolger Heinrich wurde, anders als die Magdeburger Schöppenchronik meint, mit dem Einverständnis König Heinrichs V. zum Erzbischof von Magdeburg gewählt. Nach der Zeit des Investiturstreits ergab sich unter König Lothar, dem vorletzten König aus einer sächsischen Dynastie, wieder eine freundliche Beziehung zum Königtum. Lothar setzte sich dafür ein, dass Norbert von Xanten und nach ihm Konrad Erzbischöfe von Magdeburg wurden. Norbert fungierte während der Vakanz des Erzbistums Köln als Erzkanzler für Italien. Während des Pontifikats seines Nachfolgers, Konrads, hielt Kaiser Lothar sich 1134/1135 in Magdeburg auf. Von dem feierlichen Empfang, der im August 1135 Herzog Boleslaw (III.) von Polen zuteil wurde, schweift der Blick des Chronisten zurück in die Zeit Ottos I., als Herzog Hermann (Billung) von Sachsen auf diese Weise empfangen worden sei.*

* MSC z.J. 1135, S. 113f.

Zu dem Staufer Konrad III. war die Beziehung der Erzbischöfe von Magdeburg gespannt. Während des zweiten Kreuzzuges beteiligte sich Erzbischof Friedrich am Wendenkreuzzug. König Friedrich Barbarossa setzte sich dafür ein, dass Wichmann (1152/1154) Erzbischof wurde. Er verfeindete sich mit Herzog Heinrich dem Löwen. Über den Tod beider hinaus dauerten die territorialpolitischen Auseinandersetzungen des Erzbistums mit den Welfen an, unter anderem um Haldensleben und um Sommerschenburg. Im Jahre 1157 hielt Kaiser Friedrich I. einen Hoftag in Magdeburg. Schon im September dieses Jahres kündigte er nach seinem erfolgreichen Polenfeldzug dem Abt Wibald von Stablo an, Boleslaw (IV.) von Polen werde zu dem Hoftag in Magdeburg kommen, der Weihnachten stattfindet. 1166 überließ Friedrich Barbarossa dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Tauschwege unter anderem das Kloster Nienburg an der Einmündung der Bode in die Saale mit seinem umfangreichen Besitz in der Niederlausitz. Im Juni 1179 fand erneut ein Hoftag des Kaisers in Magdeburg statt, welcher der Organisation einer Heerfahrt gegen Heinrich den Löwen, besonders gegen Haldensleben, diente. Erzbischof Wichmann eroberte 1181 Haldensleben. Friedrichs Sohn Heinrich VI. schenkte in Erinnerung an die Dienste, die Wichmann dem Königtum geleistet hatte, 1192 dem Erzbistum Magdeburg unter anderem die Burg Haldensleben sowie den Hof und die Abtei Königslutter. Knapp vier Jahre später bestätigte er alle Privilegien seiner Vorgänger seit Otto I. und nahm das Erzbistum in seinen Schutz.

#

Nach alledem konnte es nicht im Interesse der Erzbischöfe von Magdeburg liegen, dass die territorialpolitische Position der Welfen durch das Königtum eines Welfen überhöht wurde. Bereits 1203 belagerte König Otto IV. den Erzbischof Ludolf von Magdeburg in Halle an der Saale. Nach dessen Tode (1205) unternahm sein Nachfolger, Albrecht II., um sich das Erzbistum zu sichern, auch zugunsten des Königtums Philipps von Schwaben, eine Romfahrt. Zwei Jahre später, im Juni 1208, wurde Philipp von Schwaben ermordet. Erzbischof Albrecht musste sich förmlich von dem Verdacht reinigen, Mitwisser dieser Tat gewesen zu sein.* Schon im Juli desselben Jahres traf Otto IV. mit Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg bei Sommerschenburg zusammen und schloss mit ihm einen Vergleich, um ihn auf seine Seite zu ziehen.** Die Zugeständnisse bezogen sich außer auf eine größere Geldsumme hauptsächlich auf territorialpolitische Probleme; nur zum kleineren Teil ging es um reichspolitische Entscheidungen. Nur angedeutet seien die territorialpolitischen Zugeständnisse; sie betrafen: den Verzicht auf welfische Ansprüche, die auf Haldensleben, auf Regionen in der Mark Brandenburg, auf die Burg Sommerschenburg und auf Lehen des Erzbistums Magdeburg bestanden, die Gewährung einer Anwartschaft auf die Burg Lauenburg (bei Quedlinburg), Zugeständnisse auch zugunsten der Brüder des Erzbischofs, der Grafen Heinrich und Günther von Käfernburg; offengehalten wurden -

im Hinblick auf noch zu leistende Dienste des Erzbischofs gegenüber Otto IV. - die Ansprüche des Erzbistums Magdeburg auf Königslutter; auch andere, aus der Zeit Heinrichs VI. unerledigte Streitpunkte sollten beigelegt werden. Die reichspolitischen Entscheidungen betrafen: das Eintreten für die Wiedereinsetzung des schauenburgischen Grafen Adolf in Holstein, den Verzicht auf die Einrichtung neuer Zölle und Münzstätten im Erzbistum Magdeburg, den Verzicht auf das Spolienrecht des Königs gegenüber dem Erzbischof und seinen Suffraganen; den Verzicht auf Abgaben und Gastung, in diesem Zusammenhang auch auf die Nutzung von Münze und Zoll, wie sie bei kaiserlichen Hoftagen in Bischofsstädten gewohnheitsrechtlich bestand. Durch diese Regelung wurde es für den König zusätzlich uninteressant, in Magdeburg einen Hoftag zu halten. Insgesamt hatte der Rat, das Mitbestimmungsrecht des Erzbischofs von Magdeburg bei Entscheidungen Ottos IV., in dem Vergleich von 1208 einen hohen Stellenwert, so hinsichtlich des Magdeburger Dombaus, der Unterstützung der schauenburgischen Grafen in Holstein und der generellen Bevorzugung Albrechts als eines Ratgebers vor allen anderen Fürsten.

* GAM, 419, Anm.+++.

** MGH, Constitutiones 2, Nr. 26, S. 30-32; Regesta Imperii 5,1 Nr. 239; George Adalbert von Mülverstedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis 2: 1192-1269, 1881, Nr. 329.

Trotz des Vergleichs von 1208 war der Erzbischof von Magdeburg nicht auf der Seite Ottos IV. zu halten. Zwar in Braunschweig zu Pfingsten 1209, vor dem Aufbruch zur Romfahrt, nahm Erzbischof Albrecht II. noch an dem Hoftag Ottos IV. teil und zelebrierte die Messe - während ihrer exkommunizierte er den Markgrafen Dietrich von Meißen und trieb ihn aus der Kirche; aber noch in demselben Jahre überwarf sich Erzbischof Albrecht während des Italienszuges mit Otto IV., kaum war dieser zum Kaiser gekrönt worden, und war spätestens seit dem Februar 1211 an einer Koalition zugunsten des Staufers Friedrich II. beteiligt und nahm an dessen Wahl teil. Auch als päpstlicher Legat ging Albrecht gegen Otto vor, indem er seit dem Februar 1212 seine Exkommunikation verkündete und ihre Befolgung einschärfte. Pfalzgraf Heinrich, Ottos Bruder, bewirkte, dass im Gegenschlag die Reichsacht über Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg verhängt wurde. Zu den folgenden bewaffneten Auseinandersetzungen überliefert das Chronicon Montis Sereni das Wortspiel: "Wie zu recht jemand auf löbliche Weise gesagt haben soll, wird das Erzbistum Magdeburg, das von Kaiser Otto und Erzbischof Albrecht (Adalbert) aufgebaut worden ist, von Kaiser Otto und Erzbischof Albrecht zugrunde gerichtet - die Erbauer und die Zerstörer waren nämlich gleichnamig."* Von den Anfängen des Erzbistums unter Otto I. und Adalbert wird hier der Bogen zu Otto IV. und Albrecht II. gespannt. In diese Phase

der Wendung gegen Otto IV. und Pfalzgraf Heinrich gehört die lateinische Bearbeitung des "Herzogs Ernst", die im Auftrage Albrechts II. der Magdeburger Geistliche Odo anfertigte.

* Chronicon Montis Sereni, ed. E. Ehrenfeuchter, MGH, Scriptores 23, 1874, 130-226, hier 183f.

Wie schon im Jahre 1200 - nach dem Hoftag Philipps in Magdeburg - Ottos Bruder Pfalzgraf Heinrich, so unternahm im Jahre 1213 Otto IV. eine Heerfahrt in das Erzstift Magdeburg. Ottos Heer erreichte die Randbezirke der Stadt. Sein Heer lagerte bei Insleben, unmittelbar nördlich der Magdeburger Neustadt, damals noch einer unbefestigten Vorstadt. Rings um die Stadt brandschatzten seine Truppen. Unter anderem wurden verwüstet: die Mühlen des Erzbischofs bei der Stadt, das Judendorf (südlich der Altstadt Magdeburg) sowie die Neustadt (nördlich der Altstadt) samt der Ortschaft Frohse, vermutlich auch die Vorstadt Sudenburg (unmittelbar südlich der Domimmunität).^{*} Die Einnahme der Altstadt Magdeburg dagegen gelang nicht. Nur die Braunschweigische Reimchronik, die aus der welfischen, nicht aber aus einer ausschließlich herzoglichen Perspektive der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Geschichte darstellt, spielt mit Varianten, welche die Gefahr für die Altstadt Magdeburg größer erscheinen ließen. Nach dieser Reimchronik sei es Otto IV. möglich gewesen oder sogar gelungen, in die Stadt einzudringen, er habe aber aus Barmherzigkeit und Demut auf ihre Eroberung verzichtet: Kaiser Otto habe gesiegt. Der Erzbischof von Magdeburg und sein Heer seien geflohen. Wenn der Kaiser großes Unheil erlitten hätte, sei es nun größtenteils ausgeglichen worden. Glück werde nicht immer gleichermaßen zuteil. Es gleiche dem Mann, der von einem Wahn befallen sei, bis er sich auf schöne Art durchringe und wieder sein kleines Licht zu vollem Schein hervorbringe. Der Kaiser und die Seinen hätten viele Ritter und Knappen gefangen, die für die Heerfahrt des Erzbischofs bewaffnet waren. Die Sporen seien an den Flanken der Rosse nicht gespart worden. Der Kaiser sei ihnen bis nach Magdeburg mit seinem ganzen Heer gefolgt. Man habe gesagt, dass er ohne Gegenwehr die Stadt hätte gewinnen können, aber dass er so sehr von natürlicher Frömmigkeit geprägt war, dass er sich des Leides der armen Leute und ihres Sterbens erbarmt habe, ihres Schadens und ihrer Not. - Und zu dieser Darstellung gibt die Braunschweigische Reimchronik als Variante: Es sei auch eine andere Geschichte (Märe) erzählt worden, dass der Kaiser mit vielen tüchtigen Rittern und Knappen, die mit ihm dorthin eilten, in die Stadt (Magdeburg) gekommen sei. Als der Kaiser die Stadt gesehen habe, habe er zu den Seinen gesagt: "Gott wird niemals wollen, dass von mir, Otto, jemals eine solche Stadt zerstört noch eine solche Festung geschleift werde." Der würdige, erlauchte Kaiser habe zwar einen sehr klugen Sinn gehabt (der ihm hätte nahelegen müssen, Magdeburg zu erobern), aber er sei dabei barmherzig gewesen und demütig.^{**}

* GAM, 420, Anm.+++; MSC, 139.

** Braunschweigische Reimchronik, hg. v. L. Weiland, MGH, Deutsche Chroniken 2, 1877, 430-574, hier 548, V. 7127ff.

Die Rühmung der Stadt Magdeburg, die in dieser Äußerung der Braunschweigischen Reimchronik anklingt, spiegelt den Aufstieg Magdeburgs im 12. Jahrhundert. Die Ostsiedlung, die territoriale Expansion der Herrschaft deutscher Fürsten, auch des Erzbischofs von Magdeburg, in den ostelbischen Raum und die dauerhafte politische Einbeziehung der Elbslawen in das Christentum und in das deutsche Reich hatten die wirtschaftliche und politische Stellung der Stadt und auch ihres Erzbischofs gestärkt.* Unter den Erzbischöfen Wichmann und Ludolf waren in Magdeburg die ersten Zünfte organisiert worden. Das erste Privileg zum Magdeburger Stadtrecht geht auf Wichmann zurück.** Schon vor der Heerfahrt Ottos IV. gegen Magdeburg (1213) bestanden die erwähnten zwei Vorstädte: die Neustadt und die Sudenburg.***

* Kolonisation_LS.

** Wichmann_GM; Rechtsaufzeichnungen_98.

*** Neustadt_GM.

Das Nahen des Staufers Friedrich II., der einen Hoftag in Merseburg halten wollte, zwang Otto IV., sich gegen dessen Pläne zu wenden und sich aus der Magdeburger Region nach Braunschweig zurückzuziehen. Im Februar 1215 setzen Privilegien König Friedrichs II. für das Erzbistum Magdeburg ein; und im November dieses Jahres nahm Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg am Laterankonzil teil, durch das Friedrich II. als König bestätigt wurde. Auf die letzten Heerfahrten, die Otto IV. 1215/1217 in das Erzstift Magdeburg unternahm, in dem Bemühen, sich mit dem Markgrafen von Brandenburg zu verbünden, sei hier nicht eingegangen.

#

Es hat sich ergeben: Während Magdeburg den Staufern mehrfach als Ort eines Hoftages diente und mindestens unter Philipp von Schwaben auch die Beziehung zu einem Dichter, Walther von der Vogelweide, bestand, wurde Magdeburg für Otto IV. nur zum Ziel ephemerer Kompromisse und Heerfahrten. Das etwa achtzig Kilometer von Braunschweig entfernte Magdeburg erwies sich für die Welfen, für Heinrich den Löwen nicht minder als für seinen Sohn Otto IV., als ein Gegenzentrum. Die territorialpolitische Konkurrenz zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und den benachbarten welfischen Fürsten hielt Allergien wach. Die Überlagerung welfischer Territorialpolitik und des Königtums Ottos IV. verstärkte die Zurückhaltung des Erzbischofs gegenüber einem Hoftag dieses Königs in Magdeburg. Der Vergleich von 1208 schraubte die Bedingungen für einen Hoftag so in die Höhe, dass schon aus ökonomischen Gründen an ihn kaum zu denken war. Die Konkurrenz mit den Staufern ließ nur in den Jahren von 1208 bis 1213 eine politische Durchsetzung der königlichen Ansprüche Ottos IV. gegenüber dem Erzbischof von Magdeburg in den Bereich des Möglichen rücken. Das hohe Maß an Selbständigkeit, welches die Erzbischöfe von Magdeburg gegenüber dem Königtum und zumal gegenüber seiner welfischen Variante zu behaupten versuchten, hatte letztlich Bestand.

Um auf ein anderes Fest in Magdeburg zu kommen: Nachdem schon Otto I. im 10. Jahrhundert und Heinrich II. im Jahre 1004 dem Erzbischof von Magdeburg die Reliquien des heiligen Mauritius übertragen hatten und Erzbischof Albrecht II. im Jahre 1209 weitere Reliquien aus St. Maurice d'Agaune (zusammen mit Reliquien der Heiligen Katharina und Vitalis) nach Magdeburg gebracht hatte, berichtet die Magdeburger Schöppenchronik zum Jahre 1220: Erzbischof Albrecht von Magdeburg sei in diesem Jahre zu Kaiser Friedrich II. gezogen und habe durch seine Bitte erwirkt, dass der Herzog von Meranien ihm die Hirnschale des Hauptes des heiligen Mauritius gegeben habe; diese Reliquie habe der Erzbischof am 28. September - also einen Tag vor dem Fest des Erzengels Michael und sechs Tage nach dem Fest des heiligen Mauritius, das in Magdeburg jährlich als "Herrenmesse" feierlich begangen wurde, - in die Stadt Magdeburg gebracht. Die Chronik fährt fort: "Da fand in Magdeburg ein so großes Fest statt, wie es im Sachsenland nie gewesen war. Da kamen viele Fürsten, geistliche und weltliche;" unter ihnen befand sich Bischof Friedrich von Halberstadt mit seiner Geistlichkeit und anderen Bischöfen, insgesamt mehr als sechshundert Geistliche. Sie zogen der Reliquie mit großer Andacht entgegen, und viele Leute außerdem. Das Fest mit Lobgesängen auf die Reliquien

dauerte drei Tage. An diesen Bericht schließt die Magdeburger Schöppenchronik einen Rückblick auf den Irrweg der Mauritius-Reliquie, der über Rom und Konstantinopel geführt habe.*

* MSC, 143f.

Mehr als ein Jahrhundert früher, im Juni 1102, erschienen Gott und der heilige Mauritius selbst als Veranstalter gleichsam eines Hoftages. In der Nacht des 17. Juni dieses Jahres, in der außerhalb Magdeburgs Erzbischof Hartwig plötzlich starb, wurde einem Kanoniker, der als wahrhaftig und gläubig charakterisiert ist, eine Vision zuteil, die sich im Chor des Magdeburger Domes ereignete: Der Geistliche sah, dass Gott und mit ihm viele Heilige beiderlei Geschlechts kamen, deren Reliquien im Magdeburger Dom ruhten. Gott setzte sich zum Gericht. Der heilige Mauritius klagte zornigen Angesichts gegen Erzbischof Hartwig, der seiner Kirche auf untreue Art vorgestanden habe. Der Erzbischof wurde vorgeführt. Er wurde für schuldig befunden, dass er die Güter der Kirche, die von Kaiser Otto überkommen seien, schlecht und nicht nach seinem Können und entsprechend der Länge seiner Amtszeit verwaltet habe. Es wurde das Urteil gefällt, dass man den Erzbischof absetzen und seiner Weihegrade entledigen solle. Dies geschah; man zog ihm seine erzbischöflichen Kleider aus, verstieß ihn aus dem Chor des Domes und, so steigert die Magdeburger Schöppenchronik die Darstellung, schlug ihm das Haupt ab. Da erwachte der Geistliche, der die Vision hatte. Man sandte einen Boten zu dem Erzbischof; aber er war in dieser Nacht gestorben. Der Verfasser der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium* ist darauf bedacht, diese Vision nicht auf Untaten des Erzbischofs Hartwig zu beziehen - den er hoch schätzt -, sondern auf kirchliche Missstände allgemeiner Art.*

* GAM, 405; Michaelis_m, 124f.; MSC, 106f.

Auf diesen Umwegen über die Mauritius-Reliquien und die Verehrung des heiligen Mauritius in Magdeburg sind, wie nicht zu erwarten stand, über staufische Hoftage in Magdeburg hinaus Beziehungen zu einem symbolischen Hoftag geknüpft worden.

#

Erzbischof Wichmann von Magdeburg für die Stadt Magdeburg 1188

[Wichmann_GM]

Für das Recht der Stadt Magdeburg, als erste Anfänge eines Magdeburger Weichbildrechtes, sind die Privilegien des Magdeburger Erzbischofs Wichmann (1152/54-1192) wichtig. Die auf Eike von Repgow zurückgehenden Teile des Sachsenspiegels erwähnen ihn nicht; wohl aber hebt ein Zusatz zu ihm (vor 1270) eine Neuerung des Magdeburger Dienstmannenrechtes hervor, die in der Zeit Wichmanns eingeführt worden sei.*

Überliefert ist das Privileg Erzbischof Wichmanns für die Stadt Magdeburg von 1188, das eine größere Zahl von städtischen Rechtsnormen änderte.** Hier kommt es weniger auf ihren Inhalt an, sondern auf die deutlich bekundete Absicht der Rechtsneuerung. Auf sie verständigte sich der Erzbischof "mit dem Rat der Bischöfe, Prälaten und Kanoniker unserer Kirche und des Burggrafen und unserer anderen Getreuen, [...] weil sie [nämlich die Stadt Magdeburg] durch alte Satzung und durch andere Nachteile auf vielfache Arten im Zivilrecht eingeschränkt war, um Derartiges zu mildern und zu beheben". Es ging insgesamt um eine Beschleunigung gerichtlicher Verfahren im Interesse der Bürger und Kaufleute. Typisch dafür ist die folgende prozessrechtliche Bestimmung: "Wenn ein Bürger gegen einen Gast oder ein Gast gegen einen Bürger eine Klage vorbringt, für welche das Gericht des Burggrafen oder des Schultheißen abgewartet werden müsste, damit nicht durch eine derartige Verzögerung beiden [Parteien] Schaden entsteht, setzen wir fest, dass an demselben Tage, an dem die Sache vorgebracht wird, sie entschieden und geschlichtet werde. Wenn aber eine derartige Sache nur durch Urteil der Schöffenrichter entschieden werden kann, verordnen wir zum Nutzen der Bürger sowie der Gäste, dass, wenn die Schöffenrichter nicht anwesend sind, ein Urteil, das Bürger beim Burggrafen oder beim Schultheißen gesucht haben, die Wirkung eines gerichtlichen Verfahrens erlange." Um gerichtliche Entscheidungen schneller herbeizuführen, greift der Erzbischof hier neuernd in die besonders komplizierte Gerichtsverfassung der Stadt Magdeburg ein. ***

* Ssp Ldr 3,73,2; die Weichbildchronik führt die Neuerung auf den Vogt Wichmanns zurückführt.

** UBM 1, Nr. 59.

*** Rechtsaufzeichnungen_98.

#

Neustadt und Sudenburg: Vorstädte Magdeburgs

[Neustadt_GM]

Im Jahre 1487 beanspruchte der Erzbischof von Magdeburg die landesherrliche Zollhoheit im gesamten Magdeburger Stadtgebiet, nämlich in "unseren" (des Erzbischofs) drei Städten (also: in der Altstadt, der Neustadt und der Sudenburg) sowie auf der / dem Marsch, das ist auf dem der Magdeburger Region in der verzweigten Elbe vorgelagerten Werder.*

* UBM 3, Nr. 647; Transporte-B_EH.

Die Stadt Magdeburg stellte sich seit dem 13. Jahrhundert als eine Summe aus drei Städten dar. Sie alle erstreckten sich entlang dem linken Elbufer. Im Zentrum lag die Altstadt, nördlich ihrer schloss die Neustadt an, südlich der Altstadt lag die Sudenburg. Diese war älter als die Neustadt; schon im 10. Jahrhundert ist im Süden der Domimmunität eine "Vorstadt" (ein "suburbium") bezeugt. Die Neustadt entwickelte sich jedoch während des späten Mittelalters weiträumiger und hinsichtlich des Gewerbes deutlicher als die Sudenburg. All diese drei Städte hatten den Erzbischof von Magdeburg zum Stadtherrn. Jedoch erfüllte die Altstadt Magdeburg in höherem Maße Funktionen des Gewerbes und des Handels und war weitergehend privilegiert, hatte auch am Ende des 13. Jahrhunderts die ursprünglich erzbischöflichen Ämter des Burggrafen und des Schultheißen an sich gebracht. Im 15. Jahrhundert versuchte die Altstadt Magdeburg vergeblich, zur Reichsstadt aufzusteigen. Die Magdeburger Neustadt und die Sudenburg unterstanden allezeit dem Erzbischof (und seinem Möllenvogt), nahmen in höherem Maße als die Altstadt agrarische Funktionen und in geringerem Maße als sie Gewerbe- und Handelsfunktionen wahr. Beide Vorstädte besaßen ansatzweise Autonomie, hatten eigene Stadträte und Schöffen sowie eigene Befestigungen. Stadttore und -pforten verbanden die Altstadt mit den Vorstädten: mit der Sudenburg: das Sudenburger Tor und die Herrenpforte (auch als "Düstere Pforte" bezeichnet); mit der Neustadt: das Krökentor und die Hohe Pforte.

Wenn dennoch hier die Neustadt und die Sudenburg hinweisend als Magdeburger Vorstädte bezeichnet werden, obwohl sie nicht dem Rat der Altstadt unterstanden, so berücksichtigt dies die enge sozioökonomische Verflochtenheit mit der Altstadt. Die Neustadt grenzte unmittelbar an die Altstadt; die Sudenburg war ihr eng benachbart. Die Hauptstraße der Altstadt, der Breite Weg, setzte sich nördlich durch die Neustadt und südlich entlang der Sudenburg fort. Die Innungen der Altstadt wachten argwöhnisch

darüber, dass ihre Privilegien in der Neustadt und in der Sudenburg nicht angetastet wurden. Umgekehrt setzte die unmittelbare Nähe zweier erzbischöflicher Kleinstädte den Autonomiegelüsten der Altstadt eine zusätzliche Schranke. Die Neustadt und die Sudenburg waren schon seit ihren Anfängen mit dem Zentrum, der Altstadt, in vielfacher Hinsicht verbunden.

Befestigungstechnisch blieben die Vorstädte den politischen Verwicklungen und den Interessen der Altstadt ausgeliefert. Mehrmals wurden sie zerstört - von den Angreifern oder von den Verteidigern der Altstadt - so 1213,* 1550 und 1631. Der Ausbau der brandenburg-preußischen Festung Magdeburg zog im 17./18. Jahrhundert die beiden Vorstädte in Mitleidenschaft. Unter französischer Besatzung schließlich wurden die Sudenburg und ein großer Teil der Neustadt 1812/1813 eingeebnet und um gut zwei Kilometer von den Mauern der Altstadt weg verlegt. Aus der Neustadt ging die Hieronymusstadt hervor (später "Neue Neustadt" genannt), aus der Sudenburg die Katharinenstadt (bald wieder als "Sudenburg" bezeichnet). Wie sehr dennoch diese Vorstädte mit der Altstadt sozioökonomisch verflochten blieben, ist daran zu erkennen, dass die Zwischenräume zwischen den ferner gelegenen Vorstädten und der allmählich - endgültig erst 1891 - entfestigten Altstadt neu besiedelt, die Sudenburg und die (Alte und Neue) Neustadt - 1867 und 1886 - in Magdeburg eingemeindet wurden.

* Investiturstreit_GM.

#

Bevor und noch während sich die Neustadt bildete, wurde die Region südlich der Domimmunität genutzt, um geistliche und wirtschaftliche Funktionen aus der Stadt Magdeburg auszulagern. Von einer nördlich der Altstadt gelegenen "Neustadt" war seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts die Rede. Die seit dem 10. Jahrhundert verwendete Bezeichnung "Vorstadt" (suburbium) blieb der Siedlung oder Siedlungsgruppe südlich der Domimmunität - in nicht immer klarer Abgrenzung - vorbehalten. Für diese Vorstadt kam während des 13. und 14. Jahrhunderts allmählich die Bezeichnung "Sudenburg" auf.

Die Siedlungsräume südlich und südwestlich der Domimmunität stellten sich als eine bunte Mischung dar:*

* Topographische Skizze von Karl Janicke in der Kartenbeilage zu MSC.

- die Domdechanei auf dem Pralenberg (das ist: der Prälatenberg); ihm nahe ein Hof des Klosters Berge.

- Das Benediktinerkloster Berge, durch Verlegung aus dem Dombereich im 10. Jahrhundert, im Umfeld der Begründung des Erzbistums Magdeburg, entstanden; aus der Sicht des 12. Jahrhunderts als "in" oder "bei" dem "suburbium" gelegen bezeichnet, später häufiger durch Zusätze wie "bei Magdeburg" oder "außerhalb der Magdeburger Mauern" in seiner Lage bestimmt.

→ Berge_BM

- Das Kanonikerstift St. Peter und Paul / Peter-Pauls-Stift, schon im 13. Jahrhundert in die Magdeburger Neustadt verlegt.

- Das Karmeliterkloster, unmittelbar an und auf die Mauer der Altstadt gebaut.*

* UBM 1, Nr. 368.

- Das "suburbium" / die Sudenburg im engeren Sinne um die Pfarrkirche St. Ambrosii. Dieser Siedlungsraum war der Elbe zugewandt. Unmittelbar südlich der Domimmunität fiel das Gelände ab; infolge der tieferen Lage verlief die bescheidene Mauer der Sudenburg deutlich gesondert von der Mauer der Altstadt.* Eine Expansion nach Süden war durch die Existenz des Klosters Berge eingeschränkt, dem auch das südlich anschließende Dorf Buckau samt dessen Pfarrkirche St. Gertrudis zugehörte.

* Sudenburg_GM.

- Die Region um die Kirche St. Michaelis, weiter landeinwärts gelegen als die Sudenburg um St. Ambrosii, zunächst noch von der Sudenburg unterschieden. In Sudenburg gab es ein Michaelistor.

Im Zusammenhang mit Befestigungsbauten am Südrand der Altstadt Magdeburg und Planierungen in deren Vorfeld (1546-1550) wurden die Kirchen St. Michaelis und St. Ambrosii zerstört. Wiederaufgebaut wurde nur eine dieser Kirchen, vereinzelt, vielleicht irrtümlich, als St. Michaelis, meist als St. Ambrosii bezeichnet.

- Das Hospital St. Georg / der Siechenhof, südwestlich der Altstadt gelegen, der Sudenburg benachbart.

In der Sudenburg entstand außerdem das neue Siechenhaus / das Hospital St. Gertrudis und Elisabeth. Ein "Siechentor" und eine "Siechenstraße" werden in der Sudenburg erwähnt.*

* In dem benachbarten Rottersdorf bestand bis ins frühe 11. Jahrhundert ein Hospital; → Rottersdorf_BM.

- Das Judendorf, zwischen Sudenburg / St. Michaelis und Rottersdorf gelegen, mit dem Judenfriedhof (Judenkever) (bis zur Vertreibung der Juden aus diesem Dorf 1493).

→ Judendorf_BM

- Mariendorf mit der Kapelle St. Marien.

Nach 1493 wurde das Gelände des bisherigen Judendorfes als Mariendorf bezeichnet; das des Judenfriedhofs blieb durch Jahrzehnte zwischen dem Rat der Sudenburg und dem Kloster Berge strittig.*

Der Rat der Stadt Sudenburg nutzte Mariendorf nicht ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke, wie es möglicherweise der Erzbischof vorgesehen hatte,** sondern versuchte dort durch die Ansiedlung von Tuchmachern das Textilgewerbe zu fördern. Darüber kam es zum Streit mit den Tuchmachern der Altstadt.***

* "Mariendorf" urkundlich 1496: UBM 3, Nr. 1009; Streit um den Judenfriedhof seit 1493: UBM 3, Nr. 842 u. 846.

** GAM, 481; Michaelis_m, 290.

*** Tuchmacher in Mariendorf: UBM 3, Nr. 1009; Streit: UBM 3, Nr. 1466-1467.

#

Stärker als die Sudenburg entwickelte sich im Norden Magdeburgs die Neustadt.

Der ältere Teil der Neustadt wurde noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Befestigungen der Altstadt einbezogen. Außerhalb ihrer verblieb der Teil der Neustadt um die Kirche St. Nikolai und bildete weiterhin die "Neustadt". In ihr befanden sich: die Pfarrkirche St. Martini, die Nonnenklöster St. Agnetis / das Agnetenkloster und St. Laurentii / das Lorenzkloster, dieses vielleicht vom Domplatz in die Neustadt verlegt,* sowie das Kanonikerstift St. Peter und Paul / das Peter-Pauls-Stift, aus der Sudenburg hierhin verlegt. Die Neustadt wurde analog zur Altstadt befestigt, die Befestigung zwischen der Altstadt und der Neustadt sogar durch einen Graben verstärkt.

* Pfalz_GM.

Das Dorf Frohse,* zunächst nördlich Magdeburgs gelegen, war der Elbe zugewandt - in Frohse gab es ein "Fährtor" -, wurde in die Neustadt einbezogen, mit einem Teil ihrer in die Altstadt integriert, im Übrigen, mit der Pfarrkirche St. Martini, ein Teil der verbleibenden Neustadt. Innerhalb ihrer Mauern behauptete dieser Teil Frohses gegenüber dem Rat der Neustadt eine eigene Gerichtsbarkeit.**

* zu unterscheiden von der Stadt / dem "blek" (Weichbild) Frohse bei Schönebeck; diese Siedlung ist in Schönebeck eingemeindet worden.

** Vgl. NS-1503, Art. 18: Knochenhauer "in der Ringmauer und zu Frohse".

→ Frohse_BM.

#

Die Sudenburg blieb in dem rechtlich zersplitterten Raum südlich der Altstadt auf ein beengtes Areal beschränkt. Im Südwesten und Westen behaupteten sich die Dörfer Rottersdorf und Schrotdorf. Dagegen gelang es der Neustadt, sich entlang der Elbe nach Norden auszudehnen und das Dorf Frohse einzubeziehen. - Während die Konflikte zwischen der Altstadt und der Neustadt auch die Ausgestaltung der zwischen ihnen gelegenen und sie abgrenzenden Befestigungen betrafen, war die Sudenburg befestigungstechnisch zweitrangig. - Hinsichtlich der Verfassung entwickelten sich die Neustadt und die Sudenburg seit dem 13. Jahrhundert ähnlich, die Sudenburg, kleiner und weniger ausbaufähig als die Neustadt, blieb jedoch in mancher Hinsicht hinter ihr zurück. Für jede der beiden Vorstädte gab es einen Bürgermeister, einen Rat, ein Rathaus, eine Gerichtsbank mit Schöffen; in mancher Hinsicht blieb der erzbischöfliche Möllenvogt zuständig, der mindestens in Sudenburg auch dem Schöffengericht vorsah; in Neustadt gab es einen Schultheißen. Für die Sudenburg, damals als "blek" (Weichbild) und Dorf bezeichnet, war noch 1418 der städtische Charakter hervorhebender, also fragwürdiger, als für die Neustadt.* Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts glichen die beiden Vorstädte sich hinsichtlich ihres städtischen Charakters aneinander an.

* UBM 2, Nr. 132.

Der Handel spielte in den beiden Vorstädten nur als Kleinhandel eine Rolle. Stärker traten einige Gewerbe hervor (Bäcker, Brauer, Kürschner, Textilgewerbe), in der Neustadt mehr als in der Sudenburg - sieht man von dem nur teilweise erfolgreichen Neuansatz der Tuchmacherei in Mariendorf ab. In der Sudenburg wurden auch die "Ackerleute" ausdrücklich erwähnt. Streitigkeiten zwischen den Innungen der Altstadt und denen der Vorstädte entstanden im 14. und 15. Jahrhundert besonders um die Handhabung des Textilgewerbes und des mit ihm verbundenen Handels. Das Ergebnis dieser Konflikte war klar: Nicht nur die Fernhandelsprivilegien besaß die Altstadt, auch im Handel innerhalb der drei Magdeburger Städte beanspruchten die Innungen der Altstadt einen deutlichen Vorrang vor den beiden Vorstädten. Nicht zuletzt an dieser Abstufung wurde deutlich, dass in der Dreistadt Magdeburg die Sudenburg und die Neustadt - trotz ihrer oberflächlichen Angleichung an die Altstadt hinsichtlich der Stadtverfassung und des Gewerbes - Vorstädte der Altstadt Magdeburg blieben.

Die Neustadt und die Sudenburg waren funktional auf die Altstadt Magdeburg bezogen; sie waren deren Vorstädte - auch wenn sie als erzbischöfliche Kleinstädte gegenüber der Altstadt ein gewisses Maß an Selbständigkeit besaßen. Die der Domimmunität südlich benachbarte Region hatte auf vielfältige Art die Altstadt Magdeburg entlastet - durch geistliche Einrichtungen und weltliche Siedlungen. Einige von ihnen blieben besonders

eng mit der Altstadt verbunden: das Kloster Berge durch die Herkunft des Konvents aus dem Dombereich, deren jährlich gedacht wurde; das Siechenhaus St. Georg als Magdeburger Leprosenhaus. - Auch zwischen der Sudenburger Region und der Neustadt gab es Verknüpfungen - nicht allein durch das gemeinsame Interesse von Innungen, sich mit denen der Altstadt zu einigen. Schon im 13. Jahrhundert wurde das Kanonikerstift St. Peter und Paul aus der Sudenburg in die Neustadt verlegt, blieb aber der Sudenburger Region durch das Patronatsrecht an der Kirche St. Michaelis verbunden. Die Äbte des Klosters Berge fungierten mehrfach als Visitatoren der Nonnenklöster in der Neustadt. In wirtschaftlicher Hinsicht war im späten Mittelalter von größerer Bedeutung als die Sudenburg nach Raum und Bevölkerung die Neustadt. 1432 wurden als Zollstätten des Erzbischofs von Magdeburg unter anderen Schönebeck (oberhalb der Sudenburg gelegen) sowie die Altstadt und die Neustadt Magdeburg genannt - nicht aber die Sudenburg.*

* UBM 2, Nr. 283. Handelszwist_07.

#

Willküren / Satzungen für Magdeburg-Sudenburg (1418-1503) und für Magdeburg-Neustadt (1503)

[Sudenburg_GM]

Vorbemerkung

In den Willküren / Satzungen für Sudenburg und Neustadt überlagern sich die Rechtsetzung durch die Bürgermeister und Ratsleute dieser Städte mit der Gesetzgebung des Erzbischofs von Magdeburg als des Stadt- und Landesherrn. Die beurkundeten Satzungen haben die Form eines Privilegs: Der Erzbischof erteilt es; er bestätigt nicht nur ihm vorgelegte Satzungen, sondern er nimmt auch für sich in Anspruch, diese Normen zu ändern, zu mindern oder zu weiten. Vermutlich wurde an der Formulierung der Willküren / Satzungen neben dem Bürgermeister und den Ratsleuten auch ein Teil der Stadtgemeinde beteiligt - wie denn in der Altstadt Magdeburg bei wichtigen Gelegenheiten neben den Schöffen und dem Rat Innungsmeister und Bürgergemeinde erwähnt wurden.* Wieweit dies in den Magdeburger Vorstädten geschah, ist an den Sudenburger und Neustädter Beispielen nicht zu erkennen - man vergleiche jedoch die Rolle der Bürgergemeinde in Sudenburg.** Mag in der Mehrzahl der Fälle das in der Stadt gewillkürte Recht unverändert geblieben sein, ist doch im Grenzfall das Gesetzgebungsrecht des Erzbischofs der gewillkürten Satzung übergeordnet. Bezeichnungen für diese Mischform städtischer Willkür und erzbischöflicher Gesetzgebung sind: "Willkür(en), Stadtrecht(e) und Gesetze", "Willkür(en) und Gesetze", "Willkür, Satzung und Ordnung".***

* Vgl. zum Beispiel UBM 3, Nr. 1028, S. 603 und 615 sowie hinsichtlich der Hamburger Burspraken Quellen_GH, Nr. 34.

** SB-1469 und SB-1503, auch SB-1418. *** UBM 3, Nr. 1221 u. 1225.

Die Rechtsaufzeichnungen der Sudenburg, beginnend mit einem knappen Privileg von 1418, fortgesetzt mit den Willküren / Satzungen von 1469, blieben auch noch in der 1503 erweiterten Fassung knapper als die der Neustadt von 1503.

Aus der Sicht des Erzbischofs mögen die Willküren / Satzungen für die Sudenburg und für die Neustadt von 1503 als Abrundung des Vertrages mit der Altstadt von 1497 gedacht gewesen sein.*

* MB-1497; vgl. Wittek_c.

Die in den folgenden Inhaltsübersichten der Willküren / Satzungen für Sudenburg und Neustadt verwendete Artikelzählung ist von mir hinzugefügt worden.

#

SB-1418: Privileg für Magdeburg-Sudenburg von 1418 (UBM 2, Nr. 132)

Der Erzbischof bezeichnet Sudenburg als "blek" (Weichbild), im Kontext der Urkunde einmal auch als "dorff". Repräsentanten der Sudenburg sind deren "burmeister und burgemeine". "bur" kann sowohl einen Bauern als auch einen Bürger bezeichnen.* Sudenburg erscheint also zu dieser Zeit in einer Schwebelage zwischen einer ländlichen und einer städtischen Siedlung. Vor diesem Hintergrund kommt der Verleihung eines eigenen Siegels (Art. 1) besondere Bedeutung zu.** Dass der Ertrag der Bußen zur regelmäßigen Verbesserung der Befestigung, der Türme, Mauern und Gräben, verwendet werden soll (Art. 6), lässt Vermutungen über deren schlichten oder schlechten Zustand zu. Wie groß die Kompetenz des erzbischöflichen Vogtes bleibt, gibt das Verfahren bei der Regelung von Würfelspielen zu erkennen (Art. 5). Erwähnt sind aber auch erstmals Ratsmänner von Sudenburg (Art. 2);*** ein Rathaus (nahe der Ambrosiuskirche) wird 1458 erwähnt.****

* Vgl. die Formulierung "bawer und burger" in UBM 3, Nr. 1225, S. 710.

** In SB-1469 betont der Erzbischof einleitend, die Sudenburg sei von seinen Vorgängern "zu Stadtrecht gelegt [...] und mit Weichbildrecht begnadet" worden.

*** Sudenburger Schöffen sind schon 1299 bezeugt; UBM 1, Nr. 211.

**** UBM 2, Nr. 755.

Inhaltsübersicht zu SB-1418:

- 1 eigenes Siegel
- 2 Widerstand und Gewalttat gegen Burmeister und Rat
- 3 Schoss und Dienst von Häusern und Gütern
- 4 eingeschränkter Besitz von Mordwaffen
- 5 Einschränkung der Würfelspiele in Schenken
- 6 Verwendung der Bußen für die Befestigung

#

SB-1469 / SB-1503: Willküren / Satzungen für Magdeburg-Sudenburg von 1469 und 1503 (UBM 3, Nr. 108 und 1221)

Der deutlichste Sprung in der Ausgestaltung der Satzungen für Sudenburg hat sich von 1418 zu 1469 ereignet. In SB-1503 ist SB-1469 nur noch leicht erweitert worden. Die Inhaltsübersichten der beiden jüngeren Fassungen werden daher parallel gesetzt. Für SB-1503 werden nur Abweichungen hervorgehoben.

Eingeschränkt ist die Kompetenz des Sudenburger Stadtrates durch Zuständigkeiten des erzbischöflichen Möllenvogtes (SB-1469, Art. 03, 16, 19; SB-1503, Art. 04, 20, 23-24).

Dieser war damals auch in der Sudenburg begütert und hatte dort Bürgerrechte und -pflichten.*

* UBM 3, Nr. 1222.

SB-1469	SB-1503 (nur Abweichungen von SB-1469)
01 Burding des Rates mit der Bürgergemeinde dreimal jährlich auf dem Rathaus	01
02 Schoss und Bede,* zu leisten an den Erzbischof * Vgl. SB-1418, Art. 3.	02
	03 Schosspflicht der Handwerker
03 Schosspflicht der Lebensmittelhändler (die Bier und Brot verkaufen); rechtes Maß und Gewicht von Bäckern, Brauern und Schenkwirten einzuhalten	04 Zum rechten Maß vgl. unten Art. 19
04 Wachdienste der Bürger	05
05 Verhalten bei Nacht: Einschränkungen, Licht	06
06 eingeschränkter Besitz von Mordwaffen* * Vgl. SB-1418, Art. 4.	07 Ausnahmen für Bedienstete des Erzbischofs, seiner Amtleute und der Prälaten
07 Brandschutz	08
08 Gerüfte, Heerfahrt, Rüstung	09
09 eingeschränkte Beherbergung von Gästen; Erwerb des Bürgerrechts	10
10 Pflichten von wüsten Höfen	11

11 Gerichtsstand, Missachtung des Gerichts	12
12 Widerstand und Gewalttat gegen den Rat* * Vgl. SB-1418, Art. 2.	13 Ausdehnung auf handhafte Taten gegen Mitglieder des Rats und ihr Gesinde
13 Schosspflicht und -freiheit von Häusern	14
14 Verbot, den Stadtgraben zu verändern	15
	16 Reinhaltung der Straßen
	17 Aufnahme in das Brauer- und Bäckeramt; Verkauf nur in Sudenburg gebackenen Brotes und (auch in St. Michael) nur in Sudenburg gebrauten Weizen- oder Gerstenbiers.
15 Pflicht des Kufenführers* * Kufenführer_BM	18
	19 falsche Hohlmaße* * Vgl. oben Art. 04.
16 Unzucht	20
17 Verbot der Spiele um Geld, besonders der Würfelspiele* * Vgl. SB-1418, Art. 5.	21 Ausnahme: Brettspiele um geringes Geld
18 Vermeidung von unrechten Ansprüchen und Fehden	22
19 Auflauf, Gewalttat	23 präzisiert: gegen Prälaten, Geistliche, Amtleute, Gerichte, Rat der Sudenburg
	24 Hilfspflicht gegenüber dem Rat
20 Verletzung oder Ermordung eines Bürgers	25
	26 Meldepflicht der Barbieri

#

NS-1503: Willküren / Satzungen für Magdeburg-Neustadt von 1503
(UBM 3, Nr. 1225)

In der Satzung der Neustadt von 1503 fehlt gegenüber der etwa gleichzeitigen, gut drei Wochen früher datierten der Sudenburg eine Bestimmung über das Burding auf dem Rathaus; das Rathaus wird jedoch in Art. 34 und 42 erwähnt.

Zusätzliche Bestimmungen enthält das Stadtrecht der Neustadt von 1503 gegenüber dem der Sudenburg unter anderem zu einigen strafrechtlichen Themen (Art. 02, 05, 09, 10, 12, 14 und 40); weiterhin ausführlichere Regelungen zu den Pflichten der Bürger gegenüber dem Rat (bes. Art. 20), im Zusammenhang mit dem Brandschutz über Brunnen, Wagenteer, Pech, die Tätigkeit der Grobschmiede sowie die Lagerung von Stroh und Heu (Art. 22, 25 und 29); als topographische Besonderheiten die Festlegung der Versammlungsplätze bei Gerüfte (Art. 20) und die Reinhaltung des Flüsschens Schrote (Art. 27-28); schließlich, über die Stadtmauern hinausweisend, die Stärkung der Rolle des Stadthirten (Art. 26), Einschränkungen der Nutzung des Elbufers und städtischer Wiesen und Werder (Art. 35-37) sowie die Gewährung der Zoll- und Geleitfreiheit der Neustädter Bürger (Art. 43).

Wie in der Sudenburg ist die Kompetenz des Neustädter Stadtrates durch Zuständigkeiten des erzbischöflichen Möllenvogtes eingeschränkt, dessen aber weit beiläufiger gedacht wird (Art. 13 und 41); daneben ist ein Schultheiß der Neustadt erwähnt (Art. 03)* - unerwähnt bleiben in den Willküren / Satzungen die Schöffen der Neustadt.**

* Vgl. UBM 3, Nr. 86.

** Vgl. UBM 3, Nr. 26.

NS-1503	Vergleich mit SB-1469 und SB-1503
01 rechtes Gewicht und Maß von Bäckern, Brauern und anderen Bürgern einzuhalten	Vgl. SB-1469, Art. 03, SB-1503, Art. 04; auch unten Art. 39
02 Hausfriedensbruch	
03 Widerstand gegen den Rat, durch ihn gegen einen Lehns- oder Zinsherren; Übergriffe gegen den Schultheißen und das Stadtgesinde	Vgl. SB-1469, Art. 12, SB-1503, Art. 13 Zusatz über Lehns- oder Zinsherren; Erwähnung eines Schultheißen
04 eingeschränkter Besitz von Mordwaffen	Vgl. SB-1469, Art. 06, SB-1503, Art. 07
05 Auflauf; Nachbarschaftshilfe bei Angriffen auf Bürger	Vgl. SB-1469, Art. 19, SB-1503, Art. 23; Zusatz über Nachbarschaftshilfe
06 Beherbergung von Geächteten; von Gästen	Vgl. SB-1469, Art. 09, SB-1503, Art. 10; Zusatz über Geächtete

07 Verhalten bei Nacht: Einschränkungen, Licht	Vgl. SB-1469, Art. 05, SB-1503, Art. 06
08 Spiele um Geld, besonders Würfel- oder Kartenspiele	Vgl. SB-1469, Art. 17, SB-1503, Art. 21 (ohne die Ausnahme); Zusatz über Kartenspiele
09 Widerstand gegen Stadtwächter; Wachdienste der Bürger	Vgl. SB-1469, Art. 04, SB-1503, Art. 05; Zusatz über Stadtwächter
10 Hehlerei	
11 Gerichtsstand	Vgl. SB-1469, Art. 11, SB-1503, Art. 12
12 Usurpation von Gütern	
13 Erwerb des Bürgerrechts; Verfügung über Heergewäte, Gerade oder Erbe	Vgl. SB-1469, Art. 09, SB-1503, Art. 10; Zusatz über Heergewäte, Gerade, Erbe
14 Diebstahl	
15 Unzucht	Vgl. SB-1469, Art. 16, SB-1503, Art. 20
16 Gehorsam gegen den Rat	
17 Rüstung	Vgl. SB-1469, Art. 08, SB-1503, Art. 09
18 Knochenhauer	
19 Zuständigkeit des gehegten Gerichts	
20 Ausleihe / Vermietung von Pferden an den Rat; Sold Bewaffneter; Verhalten bei Gerüfte, Versammlungsplätze	
21 Vorrang der Schossentrichtung vor anderen Abgaben	
22 Brunnen, Brandschutz	Vgl. SB-1469, Art. 07, SB-1503, Art. 08
23 Pflichten von wüsten Höfen	Vgl. SB-1469, Art. 10, SB-1503, Art. 11
24 Stadtbefestigung	Vgl. SB-1469, Art. 14, SB-1503, Art. 15
25 Wagenteer, Pech, Tätigkeit der Grobschmiede	
26 Stadthirte, Viehweide	
27 Gärten: Zäune, Gräben; Angrenzung an die Schrote	
28 Reinhaltung der Schrote und der Gegend vor dem Inslebischen Tor	
29 Beseitigung von Mist und Schmutz, Verbot der Einlagerung von Stroh und Heu	

30 Kauf zollpflichtigen Kornes oder Viehs	
31 Pfänden	
32 Freihalten der Straßen	Vgl. SB-1503, Art. 16
33 Bierausschank	Vgl. SB-1503, Art. 17
34 Pfänder auf dem Rathaus	
35 Verbot des Zwischenhandels mit Holz an der Elbe	
36 eingeschränkte Nutzung des Elbufers	
37 Gras auf städtischen Wiesen und Werdern	
38 Schosspflicht; Reparatur von Gebäuden, auch Schornsteinen der Brauer, Bäcker und anderer Bürger	
39 volles Maß bei Schenkwirten einzuhalten	Vgl. oben Art. 01
40 Bestechung	
41 Ermordung oder Verletzung eines Bürgers	Vgl. SB-1469, Art. 20, SB-1503, Art. 25
42 Verkauf oder Verpfändung schosspflichtiger Immobilien: Auflassung nur vor dem Rathaus	
43 Zoll- und Geleitfreiheit der Bürger im Erzstift	

Vgl. für Hamburg → Burspraken_GH.

Diese Datei wurde zuletzt am 24.03.2014 geändert.

© Gerhard Theuerkauf